



Anforderungen an eine kumulative Dissertation

Von der Fakultätsversammlung genehmigt am 09.11.2017

Gemäss § 8 Abs. 3 c) der Promotionsordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 2. März 2017 ist eine kumulative Dissertation möglich und muss folgenden Kriterien entsprechen:

Eine kumulative Dissertation besteht aus vier wissenschaftlichen Artikeln bzw. Fachbeiträgen und einer Synopse.

(a) Drei der vier wissenschaftlichen Artikel bzw. Fachbeiträge müssen bei international anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften (peer reviewed journals) oder in äquivalenten, den Standards des Faches entsprechenden Publikationsorganen veröffentlicht werden.

(b) Der vierte Beitrag kann auch ein Aufsatz in einem Buch oder einem Sammelband (edited volumes) sein (kein Kurzbeitrag).

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zum Doktoratsexamen müssen mindestens zwei der unter (a) genannten Artikel veröffentlicht oder nachweisbar zur Publikation angenommen sein (Bestätigung ist als Beilage dem „Antrag auf Zulassung zum Doktoratsexamen“ beizulegen). Die weiteren Beiträge müssen nachweislich eingereicht sein. Bis zur Erfüllung der Publikationspflicht (siehe Publikationsbestimmungen der Phil.-Hist. Fakultät) darf der Dokortitel nur in der Form „Dr. phil. des.“ geführt werden.

Ko-Autorenschaft mit Mitgliedern des Doktoratskomitees ist bei maximal zwei der eingereichten Artikel bzw. Fachbeiträge möglich. Ein dritter Beitrag kann mit Ko-Autoren verfasst werden, wenn diese nicht Mitglied des Doktoratskomitees sind. Mindestens ein Artikel bzw. Fachbeitrag muss allein verfasst werden (single authorship).

Im Fall der Ko-Autorenschaft muss eine Eigenleistung erbracht sein. Eine ausführliche Darstellung, wer welchen Beitrag geleistet hat, muss in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson in ihrem Gutachten bestätigt werden. Bei Artikeln in Ko-Autorenschaft mit einer Betreuungsperson aus dem Doktoratskomitee muss die Doktorandin bzw. der Doktorand Hauptautor/in (d.h. erstgenannte/r Autor/in) sein. Besteht zu den Ko-Autorinnen/Ko-Autoren kein Abhängigkeitsverhältnis oder sind diese aus einem anderen Fach, entfällt die Forderung nach der Hauptautorenschaft, nicht jedoch die nach der Eigenleistung.

Bei Artikeln in Ko-Autorenschaft mit einer Betreuungsperson aus dem Doktoratskomitee muss zwingend ein zusätzliches unabhängiges externes Gutachten eingeholt werden. Alle Mitglieder des Doktoratskomitees und der/die externe Gutachter/in beurteilen alle vorliegenden Leistungen, wobei spezifisch auf die Eigenleistung der Kandidatin/des Kandidaten einzugehen ist. Die Note der Dissertation entspricht dem Mittelwert der Gutachten.

Eine kumulative Dissertation behandelt entweder (i) ein Thema oder verschiedene Teilaspekte eines Themas. Die einzelnen Aufsätze widmen sich verschiedenen Teilfragen und ergeben eine kohärente Publikationsstrecke; oder (ii) verschiedene Themen oder thematische Schwerpunkte. Der Zusammenhang der Einzelstudien ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage. In beiden Fällen ist eine Synopse im Umfang von mindestens 20 Seiten zu verfassen. Diese soll die Ergebnisse der einzelnen Aufsätze zusammenfassen und in einen grösseren Zusammenhang einordnen, ihre Relevanz sowie Implikationen für weitere Forschungen herausarbeiten und ihre Verortung innerhalb des Faches deutlich machen.

Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen (vgl. PO § 8). Insgesamt muss die kumulative Dissertation den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Die für die kumulative Dissertation verwendeten Aufsätze dürfen nicht für eine weitere Qualifikationsarbeit bzw. für weitere Qualifikationsschritte verwendet werden.